

Vortrag an den Ministerrat

**Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 4. Juni 2020
betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Stiftungs- und
Fondsgesetz geändert wird**

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 4. August 2020.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Z 5 (§ 24 Abs. 1) die Anpassung von Verweisungen auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, vor. Aus dem mit Z 6 (§ 24 Abs. 3) des Gesetzesbeschlusses neugefassten Verweis auf einzelne Bestimmungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes ergeben sich eine Mitwirkung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 53 115-643936

Ihr Zeichen:
RE/VD.L147-10005-13-2020
vom 9. Juni 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Juli 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen und gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes zu erteilen. "

23. Juli 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung